



## Markenrechtsmodernisierungsgesetz im Januar in Kraft getreten!

Viele wichtige Neuerungen für die nationale Markenpraxis

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

Am 14. Januar 2019 ist das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (kurz „MaMoG“) in Kraft getreten, durch das das deutsche Markengesetz („MarkenG“) an die Vorgaben der europäischen Markenrechts-Richtlinie angepasst wird. Das Gesetz führt zu umfangreichen Änderungen, die auch in der täglichen Markenpraxis jedes Unternehmens beachtet werden müssen. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

### Neue Markenformen

Im MaMoG wird der Grundsatz der Darstellbarkeit der Marke aufgegeben. Ein Zeichen ist demnach nunmehr eintragungsfähig, wenn es mit allgemein zugänglichen Technologien darstellbar ist. Dadurch ist es nunmehr z.B. möglich, eine Multimediamarke, ein Hologramm oder eine sog. „Mustermarke“ anzumelden. Außerdem können nunmehr Klangmarken und Bewegungsmarken auf Datenträgern zur Anmeldung eingereicht werden.

### Eintragung von Gewährleistungsmarken

Es ist nun möglich, Gewährleistungszeichen, also Gütesiegel oder Prüfzeichen neutraler Zertifizierungsunternehmen, als Marke in das nationale Register einzutragen. Der Inhaber einer Gewährleistungsmarke muss bestimmte Garantien für das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität, die Genauigkeit oder andere Eigenschaften der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen gewährleisten.

### Neue absolute Schutzhindernisse

Ab sofort stellen geschützte Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben, traditionelle Bezeichnungen für Weine und Spezialitäten und Sortenbezeichnungen vier neue absolute Schutzhindernisse dar.

### Änderungen im Widerspruchsverfahren

Das MaMoG erweitert den Katalog der Widerspruchsgründe auf ältere Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben. Zudem ändern sich die Gebühren: eine einfache Widerspruchsgebühr liegt nun bei 250 EUR und erhöht sich um 50 EUR pro weiterem Widerspruchszeichen. Praxisrelevant ist zudem die Einführung einer „Cooling-Off“-Phase: den widerstreitenden Parteien wird zwei Monate Zeit gegeben, sich gütlich zu einigen.

### Registereintragung von Lizenzen

Auf Antrag des Markeninhabers und des Lizenznehmers trägt das Patent- und Markenamt künftig Lizenzen in das Register ein.

### Änderungen bei Schutzdauer und Verlängerungen

Die Schutzdauer endet nun exakt zehn Jahre nach Anmeldung; die Verlängerungsgebühr wird bereits 6 Monate vor Schutzende fällig.

Mit besten Grüßen aus Heidelberg

### Ihr IT / IP-Team



IT-IP@tiefenbacher.de  
www.tiefenbacher.de



## Read IT! - IT / IP News

Sprechen Sie uns bei Rückfragen und Beratungsbedarf hierzu gerne an!

### Ihr Kontakt zu unserem IT/IP-Team:



**Samuel Schwake**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Gewerblichen Rechtsschutz

Tiefenbacher Rechtsanwälte  
Im Breitspiel 9  
69126 Heidelberg  
Tel. 06221-3113-57  
E-Mail: schwake@tiefenbacher.de



**Anna Maria Köhler**  
Rechtsanwältin

Tiefenbacher Rechtsanwälte  
Im Breitspiel 9  
69126 Heidelberg  
Tel. 06221-3113-20  
E-Mail: koehler@tiefenbacher.de



**Dr. Klaus Röttgen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für  
Informationstechnologierecht

Tiefenbacher Rechtsanwälte  
Im Breitspiel 9  
69126 Heidelberg  
Tel. 06221-3113-47  
E-Mail: roettgen@tiefenbacher.de



**Daisy Meyer-Wahl**  
Rechtsanwältin  
Datenschutzbeauftragte  
Data Protection Risk Manager

Tiefenbacher Rechtsanwälte  
Im Breitspiel 9  
69126 Heidelberg  
Tel. 06221-3113-19  
E-Mail: meyer-wahl@tiefenbacher.de